

Artikel ...
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Das Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

"Fünfter Abschnitt. Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie"

§ 20a Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

(1) Gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entwickeln Bund, Länder und Unfallversicherungsträger im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie und gewährleisten ihre Umsetzung und Fortschreibung. Mit der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit tragen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie bei.

(2) Die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie umfasst

1. die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele
2. die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen
3. die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern
4. ein abgestimmtes Vorgehen der Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe und
5. ein verständliches, überschaubares und abgestimmtes Vorschriften- und Regelwerks.

§ 20b Nationale Arbeitsschutzkonferenz

(1) Die Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie ist Aufgabe der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Mitglieder sind der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger. Jedes Mitglied entsendet drei Vertreter und bestimmt deren Stellvertreter. Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsord-

nung; darin werden insbesondere die Arbeitsweise und das Beschlussverfahren festgelegt. Die Geschäftsordnung muss einstimmig angenommen werden.

(2) Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz stimmt sich bei der Entwicklung konkreter Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeitsprogramme und vor der Beschlussfassung hierzu mit den Sozialpartnern ab.

(3) Alle Einrichtungen, die mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befasst sind, können der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz Vorschläge für Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme unterbreiten.

(4) Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz wird durch eine Fachkonferenz (Arbeitsschutzforum) unterstützt, die in der Regel einmal jährlich stattfindet. Am Arbeitsschutzforum sollen sachverständige Vertreter der Sozialpartner, der Berufs- und Wirtschaftsverbände, der Wissenschaft, der Kranken- und Rentenversicherungsträger, von Einrichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie von Einrichtungen, die der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen, teilnehmen. Das Arbeitsschutzforum hat die Aufgabe, eine frühzeitige und aktive Teilhabe der sachverständigen Fachöffentlichkeit an der Entwicklung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie sicherzustellen und die Nationale Arbeitsschutzkonferenz entsprechend zu beraten.

(5) Einzelheiten zur Beteiligung der Sozialpartner nach Absatz 2, zum Verfahren der Einreichung von Vorschlägen nach Absatz 3 und zur Durchführung des Arbeitsschutzforums nach Absatz 4 werden in der Geschäftsordnung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz geregelt.

(6) Die Geschäfte der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz und des Arbeitsschutzforums führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahren werden in der Geschäftsordnung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz festgelegt.

2. In der Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts wird das Wort "Fünfter" durch das Wort "Sechster" ersetzt.

3. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger wirken auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie im Sinne des § 20a Abs. 2 Nr. 4 eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Diese Strategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

1. der Beratung und Überwachung der Betriebe

2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme
3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere auch hinsichtlich durchgeführter Betriebsbesichtigungen und deren wesentlicher Ergebnisse.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden schließen mit den Unfallversicherungsträgern Vereinbarungen über die Maßnahmen ab, die zur Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsprogramme nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 und der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendig sind; sie evaluieren deren Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Kennziffern.

Beitrag zum Artikel ... Änderung des SGB VII:

1. In § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die Unfallversicherungsträger nehmen an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil von Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Unfallversicherungsträger können als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zum Zweck der Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über"

- b) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. die in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen nicht in staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen geregelt werden können oder eine Regelung dort nicht zweckmäßig ist,

2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel nicht durch Regeln, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, erreicht werden kann und
3. die nach Nr. 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen.

Anordnungen nach Satz 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmern und Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2
- c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden wirken bei der Beratung und Überwachung der Unternehmen auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 4 des Arbeitsschutzgesetzes eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Die gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

1. der Beratung und Überwachung der Betriebe

2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme
3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere auch hinsichtlich durchgeführter Betriebsbesichtigungen und deren wesentlicher Ergebnisse.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die Unfallversicherungsträger (oder ggf. die Deutsche Unfallversicherung) für jedes Land eine gemeinsame landesbezogene Stelle. Sie hat die Aufgabe, mit Wirkung für die von ihr vertretenen Unfallversicherungsträger mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden Vereinbarungen über

1. die zur Umsetzung der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendigen Maßnahmen,
2. gemeinsame Arbeitsprogramme, insbesondere zur Umsetzung der Eckpunkte im Sinne des § 20a Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes, abzuschließen und deren Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Kennziffern zu evaluieren.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt.

Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 werden erst erlassen, wenn innerhalb einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesetzten angemessenen Frist eine entsprechende Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 nicht abgeschlossen oder eine unzureichend gewordene Vereinbarung nicht geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Dualismus im Arbeitsschutz als gemeinsame Aufgabe von staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern soll fortentwickelt und auf eine moderne rechtliche Grundlage gestellt werden. Mit dem Gesetzentwurf wird ein auf Grund internationaler und europäischer Vorgaben dringlicher Änderungsbedarf umgesetzt. Zugleich wird den aus Demographie und Flexibilität im Arbeitsleben neu erwachsenden Anforderungen in Bezug auf den Erhalt und

Förderung von Beschäftigungsfähigkeit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten Rechnung getragen. Die Beteiligten am Arbeitsschutzsystem in Deutschland, insbesondere der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger, werden durch die Neuregelung verpflichtet, ihre Aufgabenwahrnehmung strategisch neu auszurichten. Ziel ist es, ein abgestimmtes einheitliches Handeln des Bundes, der Länder und der Unfallversicherungsträger in vereinbarten Handlungsfeldern, nach gemeinsamen Grundsätzen und in abgestimmten Programmen zu erreichen. Diese Aufgabe soll mit der Entwicklung einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie erfüllt werden. Zugleich soll mit dem bereits in den Maßnahmenkatalog des Mittelstandsentlastungsgesetzes aufgenommenen Vorhaben ein Beitrag für einen effizienteren, stärker anwenderorientierten Vollzug geleistet und Betriebe von übermäßigen Belastungen befreit werden. Die Neuregelung schafft mit der Beschreibung der wesentlichen strategischen Rahmenbedingungen die Voraussetzung für die Erarbeitung eines inhaltlich abgestimmten Fachkonzepts und setzt damit neue Maßstäbe für das Aufsichtshandeln. Mit der Einrichtung einer Nationalen Arbeitsschutzkonferenz anstelle des bisherigen Spitzengesprächs Bund/Länder/UVT wird die Planung, Koordinierung und Evaluation der Strategieumsetzung in den Händen eines zentralen Entscheidungsgremiums zusammengeführt. Ferner trägt die Festbeschreibung einer gesetzlichen Zielbestimmung zur gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gleichgerichteten europäischen und internationalen Vorgaben Rechnung und setzt entsprechende Beschlüsse der 81. und 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz um.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel ... Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Abschnitt 5: §§ 20a, 20b)

Zu § 20a Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die Regelung legt in allgemeiner Form die wesentlichen Grundsätze fest, die bei der Ausarbeitung und Durchführung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie zu beachten sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine grundlegende Verpflichtung von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern auf eine gemeinsame bundesweit geltende Arbeitsschutzstrategie. Die Entwicklung einer solchen Strategie ist aus mehreren Gründen dringend erforderlich. Durch geänderte Risiken in der Arbeitswelt ändern sich auch die Anforderungen an wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen (vgl. "Allgemeiner Teil"). Die Behörden von Bund und Ländern und die Unfallversicherungsträger treffen noch nicht in ausreichendem Umfang abgestimmte Maßnahmen, um diesen Anfor-

derungen zu begegnen. Schließlich verlangen auch europäische und internationale Vorgaben nach einer bundesweit einheitlichen Strategie. Z.B. ist nach dem von Deutschland ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation "Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz" die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes durch Entwicklung eines innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms mit festgelegten Zielen, Prioritäten und abgestimmten Aktionen zu fördern. Die zuständigen Akteure müssen gewährleisten, dass in befriedigender Weise vor allem im Aufsichtshandeln eine effiziente und anwenderorientierte Beratung und Betreuung der Betriebe erfolgt. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger haben deshalb ihren jeweiligen Wirkungskreis verfahrensmäßig und fachlich so auszurichten und aufeinander abzustimmen, dass sie diese Aufgabe wirksam erfüllen können. Absatz 1 beschreibt in Form einer Zielbestimmung die hierfür notwendige Verpflichtung von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, ihr jeweiliges Handeln im Arbeitsschutz an einer gemeinsam zu entwickelnden bundesweit anwendbaren Arbeitsschutzstrategie auszurichten. Diese Verpflichtung lässt die Zuständigkeiten und gesetzlichen Aufgabenzuweisungen von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern unberührt. Es wird auch nicht vorgeschrieben, welche Mittel, z.B. personeller oder finanzieller Art, in welcher Höhe eingesetzt werden müssen, so dass die Personal- und Finanzhoheit der v.g. Akteure in vollem Umfang gewahrt bleibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die einzelnen Elemente einer Arbeitsschutzstrategie. Diese müssen fachlich konzipiert und zu einem in sich stimmigen Gesamtkonzept zusammengefügt und fortgeschrieben werden. Zunächst sind übergeordnete gemeinsame Arbeitsschutzziele festzulegen, aus denen vorrangige Handlungsfelder abgeleitet werden sollen. Diese Handlungsfelder sind auf der operativen Ebene zu den identifizierten Schwerpunkten auf der Grundlage eines verfahrensmäßig einheitlichen Vorgehens mit Arbeitsprogrammen zu untersetzen.

Im Bereich der Beratung und Überwachung der Betriebe wird die Zusammenarbeitsverpflichtung der Aufsichtsdienste als fester Bestandteil der Arbeitsschutzstrategie verankert und dadurch in ihrem herausgehobenen Stellenwert deutlich gestärkt. Vor dem Hintergrund einer vor allem bei den Ländern zunehmend schwieriger werdenden Situation, ausreichende personelle Ressourcen im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht bereitzustellen, ist eine arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern von besonderer Bedeutung.

Im Bereich der Rechtsetzung schreibt die Regelung den bereits mit dem Leitlinienpapier "Neuordnung des Vorschriften und Regelwerks" zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern einvernehmlich aufgestellten Grundsatz der Schaffung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks zwischen staatlichem Arbeits-

schutzrecht und dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger gesetzlich fest. Damit wird auch einer an den Bundesgesetzgeber gerichtete Empfehlung der 81. ASMK entsprochen.

Zu § 20b Nationale Arbeitsschutzkonferenz

Die Vorschrift gibt vor, in welchem verfahrensmäßigen Ordnungsrahmen die Arbeitsschutzstrategie zu erarbeiten und kontinuierlich fortzuentwickeln ist. Dazu wird das bisher rechtlich nicht verankerte Spitzengespräch Bund/Länder/UVT in ein neu einzurichtendes Entscheidungsgremium, die Nationale Arbeitsschutzkonferenz, überführt. Zugleich wird der Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess der Arbeitsschutzstrategie dadurch auch institutionell abgesichert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufgabe der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz, bestimmt ihre Mitglieder und enthält den Auftrag, Festlegungen zur Arbeitsweise und dem Beschlussverfahren in einer einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung zu treffen. Durch die dreigliedrige Aufgabenteilung der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der Arbeitsschutzstrategie wird klargestellt, dass es sich um eine Daueraufgabe der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz handelt. Die pauschale Bezugnahme auf die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie bringt zum Ausdruck, dass alle ihre in § 20a Abs.2 aufgeführten Elemente in vollem Umfang als Aufgabengebiete der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz erfasst werden.

Zu Absatz 2

Zentrale Zielsetzung der gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen inhaltlich und organisatorisch effizienten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Wichtigste Voraussetzung für eine in diesem Sinne erfolgreiche Prävention ist, das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein bei Arbeitgebern und Beschäftigten zu stärken. Beide, Arbeitgeber und Beschäftigte, sind die wichtigsten Adressaten und zugleich Nutznießer dieses Auftrags. Eine maßgebliche und aktive Mitwirkung der Sozialpartner an der Gestaltung einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie ist somit unerlässlich. Deshalb schreibt Absatz 2 vor, dass die Sozialpartner unmittelbar in die Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeitsprogramme eingebunden werden. Damit erhalten die Sozialpartner neben den allen Arbeitsschutzakteuren offen stehenden Beteiligungsmöglichkeiten nach den Absätzen 3 und 4 eine

zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit, was ihre besondere Bedeutung für den betrieblichen Arbeitsschutz unterstreicht.

Zu Absatz 3

Die Funktionsfähigkeit des Strategiekonzepts in der Praxis hängt entscheidend davon ab, dass es von einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit mitgetragen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das neue System als offener Prozess mit eigenen Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten angelegt ist. Die Regelung des Absatzes 3 stellt deshalb klar, dass sich alle Einrichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einbringen und sich mit Vorschlägen an der Erarbeitung von Strategieelementen beteiligen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht eine kritische Reflexion der in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz zu leistenden Arbeit mit den beteiligten Fachkreisen. Diese Aufgabe wird einem als Fachkonferenz ausgestalteten Arbeitsschutzforum übertragen. Es soll die notwendige fachliche Rückkoppelung der Strategieinhalte mit den Arbeitsschutzexperten der Verbände sowie der Wissenschaft und der Fachöffentlichkeit sicherstellen und das Konzept durch eigene Impulse anreichern. Zugleich macht die Regelung den Weg frei für einen systematischen Dialog mit Akteuren angrenzender Politikbereiche mit Bezügen zum Gesundheitsschutz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass Einzelheiten zum Beteiligungsverfahren der Sozialpartner nach Absatz 2, zur verfahrensmäßigen Einbringung von Vorschlägen nach Absatz 3 und zur Durchführung des Arbeitsschutzforums nach Absatz 4 in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung festgelegt werden sollen..

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird die Führung der Geschäfte von Nationaler Arbeitsschutzkonferenz und Arbeitsschutzforum der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zugewiesen. Einzelheiten der Geschäftsführung sollen in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung festgelegt werden. Hier können insbesondere auch Bestimmungen zum Umfang der Geschäftsführungsaufgaben getroffen werden.

Zu Nummer 2 (Sechster Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Fünften Abschnitts

Zu Nummer 3 (§ 21)

Die Änderungen in Absatz 3 dienen dem Ziel, die gleichgerichteten aber bisher noch weitgehend parallel wahrgenommenen Funktionen der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern bei der Beratung und Überwachung der Betriebe stärker miteinander zu verzahnen und an einer gemeinsamen Überwachungsstrategie auszurichten. Die schon nach bisherigem Recht geltende Zusammenarbeitsverpflichtung von Arbeitsschutzbehörden der Länder mit den Unfallversicherungsträgern hat sich in der Praxis als nicht hinreichend wirksam erwiesen. Die Neuregelung hält deshalb beide Seiten, Länder und Unfallversicherungsträger, zur Abstimmung eines gemeinsamen methodischen Vorgehens und zu einer stärkeren Arbeitsteilung in der Überwachung an. Diese Verpflichtung bezieht sich vor allem auf die intensivere Orientierung des Aufsichtshandelns an bestimmten Beratungs- und Überwachungsschwerpunkten sowie auf die Durchführung gemeinsamer Schwerpunktaktionen. Zugleich soll die administrative Zusammenarbeit durch Ausbau der elektronischen Vernetzung und des wechselseitigen Daten- und Informationstransfers verbessert werden. Länder und Unfallversicherungsträger werden verpflichtet, sich fachlich und personell in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang an der Umsetzung des gemeinsamen Überwachungskonzepts zu beteiligen.

Änderung des SGB VII

zu Nummer 1 (§ 14)

Der neue Absatz 3 stellt in § 14 als grundlegender Vorschrift zu den Präventionsaufgaben der Unfallversicherungsträger klar, dass diese als einer der drei Träger der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie an dieser gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teilnehmen.

zu Nummer 2 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Im Interesse eines überschaubaren und anwenderfreundlichen Vorschriften- und Regelwerks soll der Rechtsetzungsauftrag der Unfallversicherungsträger auf ein unabdingbar notwendiges Maß zurückgeführt werden. Das der allgemeinen Vorschriftenhierarchie zugrundeliegende Prinzip des Vorrangs des staatlichen Arbeitsschutzrechts wird festgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Die bisher im Genehmigungsverfahren im einzelnen nicht festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen für Unfallverhütungsvorschriften werden in das Gesetz aufgenommen und inhaltlich stringent gefasst. Die Unfallversicherungsträger sollen dazu angehalten werden, ihre Maßstäbe und Kriterien, die sie an die mit der Neuregelung bezweckte restriktive Bedarfsprüfung von Unfallverhütungsvorschriften angelegt haben, offen zu legen und nachvollziehbar zu begründen. Um die Bedarfsprüfung auf eine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage zu stellen, enthält Nummer 3 ferner die Vorgabe, die Bedarfsprüfung in ein besonderes Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder zubetten.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Folgeänderung zur Änderung von § 19 (Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 4 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie fasst alle bisherigen Bestimmungen über das Treffen von Anordnungen (§ 17 Abs.1 Satz 2, § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 2) an einer Stelle zusammen und dient damit der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Anpassung an die inhaltsgleiche Neuregelung in § 21 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes

Zu Buchstabe b

Absatz 2 legt die Organisation und Aufgabenstellung der gemeinsamen landesbezogenen Stellen neu fest. Die bisher in der Praxis lediglich geschäftsführende Funktion ohne eigenes Mandat wird durch eine die vertretenen Unfallversicherungsträger unmittelbar bindende Befugnis der gemeinsamen landesbezogenen Stellen zum Abschluss von Vereinbarungen mit den in Satz 2 aufgeführten Inhalten ersetzt. Hinsichtlich der zu vereinbarenden gemeinsamen Arbeitsprogramme kann es sich gemäß Satz 2 Nr. 2 sowohl um solche handeln, die der Umsetzung der von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz beschlossenen Eckpunkte dienen, als auch um

solche, die eigenständig und spezifisch auf den Bedarf des betreffenden Landes zugeschnitten sind.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, dass Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 2 das vorrangige Instrument zur Zusammenarbeit von Unfallversicherungsträgern mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden sind.